



Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 31.10.2013,
zuletzt geändert am 15.10.2015

Inhalt

		Seite
§ 1	Benutzungsberechtigung.....	2
§ 2	Benutzerausweis	2
§ 3	Leihfristen.....	2
§ 4	Gebühren	3
§ 5	Versäumnisgebühren	3
§ 6	Haftung.....	3
§ 7	Sonstige Pflichten	3
§ 8	Ausschluss	3
§ 9	Hausordnung.....	4
§ 10	Gebührentarif	4
§ 11	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 279), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 31.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsberechtigung

Alle, die die Regelungen dieser Satzung anerkennen, können die Stadtbibliothek Lingen (Ems) benutzen. Sie können Medien in beliebiger Anzahl entleihen sowie Einrichtungen der Stadtbibliothek und den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken nutzen.

Die Benutzer/-innen melden sich persönlich an, weisen sich durch einen gültigen Personalausweis aus, verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Anerkennung dieser Satzung und erhalten den Benutzungsausweis.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten, dass dieser/diese mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird, die sich aus dieser Satzung und dem Gebührentarif ergeben.

§ 2 Benutzerausweis

Für jeden Missbrauch des Ausweises haften die Inhaber/-innen. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden

§ 3 Leihfristen

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder per Internet verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Präsenzbestände/Informationsbestände sind in der Regel nicht ausleihbar.

Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.

Ausgeliehene Medien können (gegen Gebühr) vorbestellt werden.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

§ 4 Gebühren

Für das Entleihen von Medien, das Ausstellen eines Benutzungsausweises, Vorbestellungen von Medien, und für Bestellungen über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken werden Gebühren erhoben.

§ 5 Versäumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so sind die festgesetzten Säumnisgebühren zu zahlen, auch wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist, zuzüglich der Kosten für ein eventuelles Einzugsverfahren. Des Weiteren sind jeweils die Bearbeitungskosten zu erstatten.

§ 6 Haftung

Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältigst zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Wer Medien ausleiht, hat sich deshalb beim Empfang zu überzeugen, dass sie keine Schäden aufweisen. Melden sie einen Schaden nicht an, erkennen sie an, dass sie die Medien in ordnungsgemäßem Zustand erhalten haben.

Die Benutzer/-innen haften für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Verlust oder Beschädigung kann Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises verlangt werden. Die Leitung der Stadtbibliothek entscheidet hier nach eigenem Ermessen.

§ 7 Sonstige Pflichten

Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Benutzer/-innen haben jeden Verlust eines Mediums oder des Benutzungsausweises sowie eine Änderung ihrer Adresse zu melden.

Außerdem haben Benutzer/-innen das Auftreten einer gefährlichen ansteckenden Krankheit bei sich selbst oder in ihrer unmittelbaren Umgebung anzugeben. Während dieser Zeit dürfen keine Medien entliehen werden.

Wer Medien entleiht, hat jeden Wohnungswechsel der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Hausordnung

Jeder Besucher erkennt die Hausordnung der Stadtbibliothek an.

§ 10 Gebührentarif

1. Entleihungsgebühr:

Für Personen ab dem 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für das Entleihen von Medien

- | | |
|--|---------|
| a) für ein Jahr vom Tag der Entrichtung an | 15,00 € |
| b) für Sozialhilfeempfänger/-innen,
Empfänger/-innen von Leistungen
nach dem SGB II, Empfänger/-innen
von Leistungen nach dem AsylbLG
sowie für Schüler/-innen und Studierende
beträgt die Gebühr bei Vorlage einer
entsprechenden Bescheinigung | 7,50 € |
| c) Studierende der Hochschule Osnabrück sind
von der Jahresgebühr befreit. Sie zahlen eine
einmalige Gebühr von | 5,00 € |
| d) für eine einmalige Entleiung
(eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht
möglich) | 5,00 € |

Die erstmalige Erstellung eines Benutzungsausweises ist in den Gebühren enthalten.

- | | |
|--|--|
| 2. <u>Ausstellung eines Benutzungsausweises</u> | 2,00 € |
| 3. <u>Vorbestellung von Medien</u> | pro Stück 1,00 € |
| 4. <u>Leihverkehr der deutschen Bibliotheken</u> | Bestellung pro Titel 2,00 €
(Zusätzliche Gebühren entsprechend der Leihverkehrsordnung sind möglich.) |

5. Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühren betragen pro Medium bei einer Überschreitung der Leihfrist um

- | | |
|--------------|--------|
| 2 – 7 Tage | 0,70 € |
| 8 – 14 Tage | 2,00 € |
| 15 – 28 Tage | 4,50 € |

ab dem 29. Tag		7,00 €
6. <u>Kopien und Ausdrucke</u>	pro Seite	0,10 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Hochschulbibliothek der Stadt Lingen (Ems) vom 17.06.1999 in der Fassung vom 28.01.2010 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 01.11.2013
(L.S.)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25 am 15.11.2013 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 am 30.10.2015 veröffentlicht und tritt zum 01.11.2015 in Kraft.